

- Zu Ziffer 3 Zu Artikel 1 Nummer 7
(§ 7 StBerG-E)

Der Vorschlag des Bundesrates, die Zuständigkeit für die Untersagung einer Hilfeleistung in Steuersachen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beschränken, wird abgelehnt.

Beim Vorliegen begründeter Tatsachen einer dauerhaft unsachgemäßen Tätigkeit zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erscheint eine Untersagung der Tätigkeit nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich nicht sachgerecht. Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zuständigkeitsbereich einer anderen Finanzbehörde (zunächst) trotz bereits bekannter dauerhaft unsachgemäßer Tätigkeit (weiterhin) zulässig wäre. Dies greift offensichtlich zu kurz, um Rechtsuchende umfassend vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen zu schützen und stünde im Übrigen im Widerspruch zu der beabsichtigten Anlehnung an das RDG.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, dass andere Finanzämter über bestandkräftige Untersagungen informiert werden können sollen. Eine Übermittlungsbefugnis wäre jedoch in § 10 StBerG zu verorten.